

Sonderfall Patchwork-Familien

Komplexe Vermögens- und Nachfolgeplanung



Patchwork-Familien verlangen eine besonders sorgfältige Vermögens- und Nachfolgeplanung, vor allem, wenn erhebliche Vermögenswerte übertragen werden sollen. Erbschaft- und schenkungsteuerlich können leibliche Kinder und Stiefkinder zwar weitgehend gleichbehandelt werden. Im Erb- und Pflichtteilsrecht bestehen jedoch erhebliche Unterschiede. Ein Beispielfall soll das verdeutlichen.

PATCHWORK-FAMILIE MÜLLER-SCHNEIDER

Ärztin Dr. Julia Müller und Unternehmer Thomas Schneider haben geheiratet. Julia hat aus erster Ehe ihren leiblichen Sohn Felix, Thomas seine leiblichen Töchter Clara und Marie mitgebracht. Dazu kommt der gemeinsame Sohn Paul. Für die vorweggenommene Erbfolge steht privates Immobilien- und Kapitalvermögen zur Verfügung. Die Arztpraxis und das Einzelunternehmen bleiben außer Betracht.

JE 400.000 EURO AUCH FÜR STIEFKINDER

Steuerlich werden leibliche Kinder und Stiefkinder bei Schenkungen grundsätzlich gleichgestellt. Dies setzt keine Adoption voraus und gilt auch für spätere Erwerbe von Todes wegen. Jedes Kind kann von jedem Eltern- oder Stiefelternteil innerhalb von zehn Jahren Vermögen bis zu 400.000 Euro steuerfrei erhalten. Mehrere Erwerbe derselben Person werden in diesem Zeitraum zusammengerechnet. Julia kann deshalb jedem Kind Vermögen im steuerlichen Wert von bis zu 400.000 Euro schenken. Dass Clara und Marie nur ihre Stieftöchter sind, verringert deren Freibetrag nicht. Thomas kann entsprechend Felix als Stiefsohn sowie Clara, Marie und Paul bis zu 400.000 Euro steuerfrei zuwenden.

Damit kann jedes Kind innerhalb eines Zehnjahreszeitraums insgesamt bis zu 800.000 Euro steuerfrei erhalten: Insgesamt können die Ehegatten somit bis zu 3,2 Millionen Euro auf die vier Kinder übertragen, sofern keine anrechenbaren Vorschenkungen bestehen.

ÜBERTRAGUNGEN NACH WERTEN STRUKTURIEREN

Gerade bei Patchworkfamilien sollte zunächst festgelegt werden, welchen wirtschaftlichen Wert jedes

Kind insgesamt erhalten soll. Erst anschließend werden die einzelnen Vermögensgegenstände den jeweiligen Schenkungen zugeordnet.

Wichtig dabei ist: Jeder Schenkende kann nur Vermögen übertragen, das ihm tatsächlich gehört. Julias Freibeträge können daher nicht für Vermögen von Thomas genutzt werden und umgekehrt. Erfolgt zunächst eine Vermögensübertragung zwischen den Ehegatten und anschließend wird dieses an die Kinder weitergegeben, ist Vorsicht geboten, damit das Finanzamt die Gestaltung anerkennt. Auch in Patchworkfamilien sind die allgemeinen Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung von Schenkungsketten zu beachten.

FREIBETRÄGE MEHRFACH NUTZEN

Übersteigt das zu übertragende Vermögen die persönlichen Freibeträge, kann eine zeitlich gestaffelte Schenkungsplanung sinnvoll sein. Jedoch steht im Erbfall der Freibetrag unter Umständen nicht nochmal in voller Höhe zur Verfügung, da auch bei Erwerb von Todes wegen die Schenkungen der letzten 10 Jahre auf den Freibetrag angerechnet werden.

STEUERLICH GLEICH, ERBRECHTLICH NICHT

Für Schenkungen an leibliche Kinder und Stiefkinder gelten dieselbe Steuerklasse, Freibeträge und Steuersätze. Entscheidend ist jeweils das Verhältnis zwischen Schenker und Empfänger. Schenkungen von Julia an Clara werden daher nicht mit Schenkungen von Thomas an Clara zusammengerechnet. Die steuerliche Gleichstellung ist jedoch keine erbrechtliche Gleichstellung. Leibliche Kinder sind gesetzliche Erben erster Ordnung ihres jeweiligen Elternteils. Stiefkinder sind keine Abkömmlinge des Stiefelternteils und damit keine gesetzlichen Erben. Ohne Testament oder Erbvertrag erben Clara und Marie daher nicht von Julia und Felix erbt nicht von Thomas. Etwas anderes gilt nur, wenn die Stiefkinder adoptiert werden. Leibliche und adoptierte Kinder sind gleichermaßen gesetzliche Erben.

Wird ein leibliches Kind durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, kann es grundsätzlich den Pflichtteil verlangen. Dieser beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Ein nicht adoptiertes Stiefkind besitzt gegenüber dem Stiefelternteil jedoch keinen Pflichtteilsanspruch.

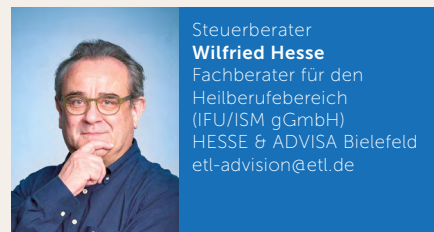
Auch lebzeitige Schenkungen können spätere Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche beeinflussen. Zeitpunkt, Gegenstand und Wert jeder Zuwendung sollten deshalb dokumentiert werden. Bei Schenkungen an leibliche Kinder sollte zudem geregelt werden, ob die Zuwendung auf einen späteren Erb- oder Pflichtteil angerechnet werden soll.

WIRTSCHAFTLICHE GLEICHBEHANDLUNG AUSDRÜCKLICH REGELN

Die gesetzlichen Ausgleichsvorschriften erfassen Zuwendungen an Abkömmlinge, gelten aber nicht in gleicher Weise für Stiefkinder. Wer alle Kinder wirtschaftlich gleichstellen möchte, sollte im Schenkungsvertrag festlegen, mit welchem Wert die Zuwendung später berücksichtigt wird. Auch Bewertungsstichtag sowie Wertsteigerungen und Wertverluste sollten geregelt werden. Ein Testament bleibt erforderlich, wenn auch die Stiefkinder am späteren Nachlass des Stiefelternteils beteiligt werden sollen.

Je unterschiedlicher das Vermögen zusammengesetzt ist, desto sorgfältiger muss geplant werden. Gerade Immobilien unterscheiden sich häufig erheblich hinsichtlich Wert, Ertrag und Entwicklungspotenzial und lassen sich wirtschaftlich oft nicht sinnvoll aufteilen.

Wenn eines der Kinder frühzeitig als Nachfolger für die Arztpraxis oder das Unternehmen aufgebaut werden soll, entstehen neben berufs- und gesellschaftsrechtlichen Restriktionen zusätzliche Bewertungs-, Auswahl- und Ausgleichsfragen. Um trotzdem eine Gleichbehandlung aller Kinder zu erreichen, braucht es einen abgestimmten Übertragungs- und Nachfolgeplan.



Steuerberater
Wilfried Hesse
Fachberater für den
Heilberufsbereich
(IFU/ISM gGmbH)
HESSE & ADVISA Bielefeld
ett-advison@ett.de